

## Examinatorium Strafrecht / AT / Versuch 7 / Rücktritt vom beendeten Versuch – Arbeitsblatt Nr. 7

**Anforderung an die Verhinderung der Vollendung beim Rücktritt**

**Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung:** A schlug seine Ehefrau E mit bedingtem Tötungsvorsatz nieder und fügte ihr lebensgefährliche Verletzungen zu. Dabei ging er (zu Recht) davon aus, dass E sterben würde, wenn er nicht alsbald Rettungsmaßnahmen einleitete. Darauf beschloss er, ihr zu helfen, legte sie in seinen PKW und fuhr sie bis auf 95 Meter an einen Nebeneingang eines Krankenhauses heran. Da er, weil er um seine Entdeckung fürchtete, sie nicht direkt ins Krankenhaus fahren wollte, ließ er sie aussteigen und entfernte sich, wobei er hoffte, dass sie den Weg allein zurücklegen würde. Nach einigen Metern brach die E jedoch, von A unbemerkt, bewusstlos zusammen. Sie konnte nur gerettet werden, weil sie ein zufällig vorbeikommender Passant entdeckte und ins Krankenhaus brachte (Fall nach BGHSt 31, 46). Fraglich ist, ob A mit strafbefreiender Wirkung vom Totschlagsversuch zurückgetreten ist. Da hier ein beendeter Versuch vorliegt, ist es entscheidend, ob seine Maßnahmen ausreichen, die Vollendung zu verhindern (vgl. § 24 I 1 2. Alt. StGB).

**1. Chanceneröffnungstheorie**

**Vertreter:** **Aus der Rechtsprechung:** BGHSt 33, 301; 44, 207; BGH NJW 1985, 814; BGH NJW 1986, 1002; BGH StV 1981, 397; BGH StV 1981, 515; BGH NStZ 2006, 503 (505); BGH NStZ 2008, 508 (509).

**Aus der Literatur:** *Bloy*, JuS 1987, 535; *Bock*, JuS 2006, 603 (607); *Dölling/Duttge/König/Rössner-Ambos*, § 24 Rn. 16; *S. Dreher*, JA 2005, 789 (793); *Fischer*, § 24 Rn. 35; *Grünwald*, Welzel-FS 1974, 715; *Jäger*, Der Rücktritt vom Versuch als zurechenbare Gefährdungsumkehr, 1996, S. 94 ff.; *Jescheck/Weigend*, § 51 IV 2; *Köhler*, S. 475 f.; *Kühl*, § 16 Rn. 70; *LK-Murmann*, 13. Aufl., § 24 Rn. 320 ff.; *Maurach/Gössel/Zipf-Gössel*, AT 2, § 41 Rn. 160; *Puppe*, NStZ 1984, 489; *Schönke/Schröder-Bosch*, § 24 Rn. 59c; *SK-Jäger*, § 24 Rn. 90, 92; *ders.*, NStZ 1989, 511 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 1058.

**Inhalt:** Eine Verhinderung der Vollendung ist dann gegeben, wenn der Täter eine neue Kausalkette in Gang setzt, die für die Nichtvollendung der Tat mit ursächlich wird. Ohne Belang ist dabei, ob der Täter noch mehr hätte tun können.

**Argument:** Aus dem Wortlaut des § 24 StGB folgt, dass der Täter lediglich den Erfolg verhindern muss, nicht aber, dass er dies auf die bestmögliche Weise tun muss. Zudem sind hier Opferschutzgesichtspunkte entscheidend: es ist für das Opfer günstiger, wenn der Täter wenigstens teilweise Rettungsmaßnahmen einleitet. Für die Verhinderung eines tatbestandlichen Erfolges müssen die gleichen Zurechnungskriterien gelten wie für die Herbeiführung eines solchen. Dann muss es aber genügen, wenn der Täter eine Rettungschance schafft, die sich im Verhinderungserfolg realisiert.

**Konsequenz:** Die Möglichkeiten eines Rücktritts werden ausgeweitet.

**Kritik:** Der Täter kehrt nur dann vollständig in die Legalität zurück und beseitigt die von ihm geschaffene Gefahr vollständig, wenn er alles ihm Mögliche unternimmt, um den tatbestandsmäßigen Erfolg zu verhindern.

**2. Bestleistungstheorie**

**Vertreter:** **Aus der Rechtsprechung:** BGHSt 31, 49; BGH NStZ 1989, 525; BGH bei Dallinger, MDR 1972, 751; BGH bei Holtz, MDR 1978, 985.

**Aus der Literatur:** *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, § 23 Rn. 39 f.; *Blei*, § 69 III 2a; *Frister*, 24. Kap. Rn. 45; *Herzberg*, NJW 1989, 867; *ders.*, NJW 1991, 1636 f.; *Jakobs*, 26/21; *ders.*, ZStW 104 (1992), 89; *Krey/Esser*, Rn. 1314; *Ladiges/Gluckert*, JURA 2011, 552; *MüKo-Herzberg*, 1. Aufl., § 24 Rn. 160; *Puppe*, § 21 Rn. 43 ff.; *Schmidhäuser*, LB, 15/91.

**Inhalt:** Eine Verhinderung der Vollendung ist nur dann gegeben, wenn der Täter objektiv oder zumindest aus seiner Sicht heraus die bestmöglichen Rettungsmaßnahmen ergreift. Er darf sich nicht mit Maßnahmen begnügen, die, wie er erkennt, (möglicherweise) unzureichend sind, wenn ihm bessere Verhinderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

**Argument:** Wer lediglich eine unsichere Rettungsmaßnahme ergreift, hält den Erfolgseintritt weiterhin für möglich und nimmt ihn auch billigend in Kauf, handelt also mit *dolus eventualis* hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung. Da dieser für die Annahme einer vorsätzlichen Vollendungstat ausreicht, kann damit nicht gleichzeitig ein Rücktritt begründet werden. – Beim Rücktritt vom untauglichen Versuch (§ 24 I 2 StGB) wird auch durchweg ein „ernsthaftes Bemühen“ nur dann angenommen, wenn der Täter das aus seiner Sicht Beste zur Verhinderung des Erfolges tut. Dann muss dies für den tauglichen Versuch aber erst recht gelten. – Auch beim (unechten) Unterlassungsdelikt wird schließlich vom erfolgsabwendungspflichtigen Garanten durchweg gefordert, dass er sein Bestes tue.

**Konsequenz:** Die Möglichkeiten eines Rücktritts werden eingeschränkt.

**Kritik:** Werden optimale Rettungsmaßnahmen gefordert, wird der Täter oft gänzlich von Maßnahmen absehen, um sich nicht selbst überführen zu müssen.

**3. Differenzierungstheorie**

**Vertreter:** *Heinrich*, Rn. 851; *Engländer*, JuS 2003, 641 (644 f.); *Jäger*, JuS 2009, 53; *Kindhäuser*, § 32 Rn. 51; *Lackner/Kühl/Heger*, § 24 Rn. 19b; *Roxin*, AT II, § 30 Rn. 243 ff.; *ders.*, Hirsch-FS 1999, S. 327 (335 ff.); vgl. ferner die differenzierten Ansätze bei *Haverkamp/Kaspar*, JuS 2006, 895 (900).

**Inhalt:** Bei der eigenhändigen Erfolgsverhinderung reicht es aus, wenn der Täter irgendwelche für die Rettung kausalen Maßnahmen ergreift. Dagegen muss bei einer fremdhändigen Erfolgsverhinderung gefordert werden, dass der Täter die optimale Leistung erbringt.

**Argument:** Wer den tatbestandsmäßigen Erfolg letztendlich eigenhändig verhindert, beseitigt die Rechtsgutsverletzung vollständig. Ob er es noch besser oder gefahrloser hätte verwirklichen können, spielt keine Rolle, denn letztlich „gibt ihm der Erfolg recht“. Mehr fordert auch der Gesetzeswortlaut nicht. – Dagegen verlässt sich der Täter bei der fremdhändigen Erfolgsverhinderung darauf, dass ein anderer tätig wird und den Erfolg letztlich verhindert. Dann muss man aber fordern, dass der Täter das bestmögliche zu dieser Erfolgsverhinderung beiträgt.

**Konsequenz:** Es muss zwischen eigenhändiger und fremdhändiger Erfolgsverhinderung getrennt werden.

**Kritik:** Die vorgeschlagene Differenzierung ist willkürlich, das Gesetz bietet hierfür keinen Anhaltspunkt.